

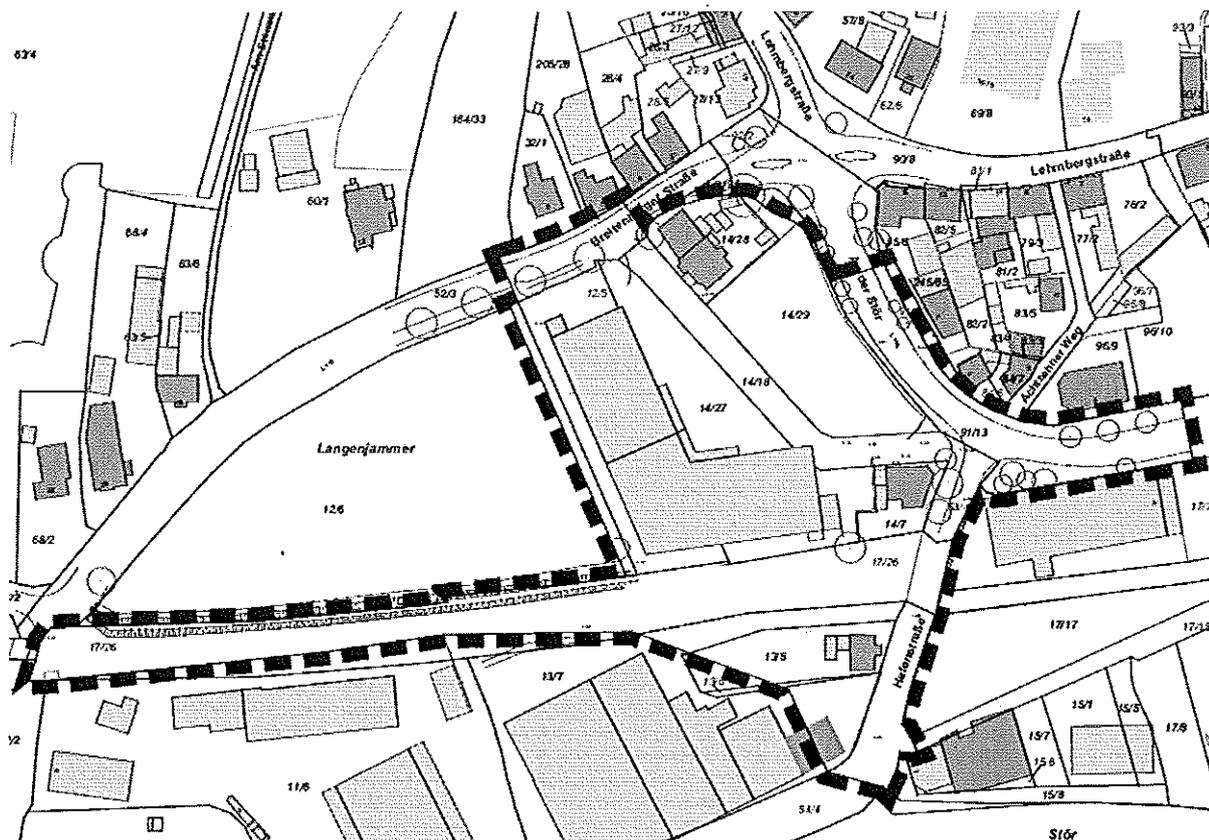
**Bekanntmachung Nr. 06/2017 des Amtes Kellinghusen**  
**für die Stadt Kellinghusen**

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 54 „Nahversorgungszentrum Breitenberger Straße/ An der Stör (L 115)“ der Stadt Kellinghusen für einen Teilbereich der Hafestraße, einen Teilbereich der Straße An der Stör, einen Teilbereich der Breitenberger Straße, einen Teilbereich des Grünlandes Langenjammer (teilweise Flurstück 12/6, Flur 5, Gemarkung Overndorf-Grönhude), das Gebiet östlich des Grünlandes Langenjammer (Flurstücke 12/5, 14/7, 14/18, 14/27, 14/28 und 14/29, Flur 5, Gemarkung Overndorf-Grönhude) und das Gebiet südlich des Grünlandes Langenjammer (teilweise Flurstücke 17/26, 13/5, 13/6 und 13/7, Flur 5, Gemarkung Overndorf-Grönhude)**

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 54 „Nahversorgungszentrum Breitenberger Straße/ An der Stör (L 115)“ für einen Teilbereich der Hafestraße, einen Teilbereich der Straße An der Stör, einen Teilbereich der Breitenberger Straße, einen Teilbereich des Grünlandes Langenjammer (teilweise Flurstück 12/6, Flur 5, Gemarkung Overndorf-Grönhude), das Gebiet östlich des Grünlandes Langenjammer (Flurstücke 12/5, 14/7, 14/18, 14/27, 14/28 und 14/29, Flur 5, Gemarkung Overndorf-Grönhude) und das Gebiet südlich des Grünlandes Langenjammer (teilweise Flurstücke 17/26, 13/5, 13/6 und 13/7, Flur 5, Gemarkung Overndorf-Grönhude), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 54 tritt mit Beginn des **28.01.2017** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 54, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 19.01.2017



Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

[Redacted]  
Laackmann

Ausgehängt am: 19.01.2017

Abzunehmen am: 30.01.2017



Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

[Redacted]

Abgenommen am:

31.01.17



Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

[Redacted]